

Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022

Vorlage Nr. GR/087/2022

Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Emmingen-Liptingen 2017 - 2021

Vom 10.01.2022 bis zum 24.02.2022 fand die überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) statt.

Prüfer Wolfgang Schucker hat der Gemeindeverwaltung ein gutes Zeugnis ausgestellt und eine saubere Aktenführung attestiert. Da keine schwerwiegenden Mängel gefunden wurden, konnte von einer Schlussbesprechung nach § 18 II S. 2 GemPrO abgesehen werden.

Insgesamt wurden im Prüfbericht sieben Punkte festgestellt, zu denen die Gemeindeverwaltung um Stellungnahme gebeten wurde.

A1–Ausschreibung von Erdarbeiten

Bemängelt wurde, dass in Ausschreibungen noch Einstufungen des Erdreichs in sog. Boden- und Felsklassen vorgenommen wurden anstelle der neuen sog. Homogenbereiche.

Vom Ingenieurbüro Breinlinger Ingenieure kam folgende Rückmeldung:

Unsere Vorlagen für die Ausschreibungsunterlagen wurden bereits auf die Homogenbereich angepasst jedoch ist durch teilweise "ältere" Bodengutachten die noch nicht nach Homogenbereichen aufgestellt wurden auch die Ausschreibung dann noch nach diesen "alten" Vorgaben erstellt worden. Sollten in der Zukunft kein Problem mehr sein da wir vom Büro Breinlinger unserer Geologen alle angewiesen haben in Zukunft mit Homogenbereich zu arbeiten. Daher müsste sich das in Zukunft erledigt haben und werden wir in Zukunft daher erfüllen.

Die Prüffeststellung wird also künftig berücksichtigt.

A2–Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Bemängelt wurde, dass teilweise längere Verjährungsfristen (5 Jahre) vereinbart wurden, als dies in der VOB vorgesehen ist (4 Jahre). Die GPA empfiehlt, nicht von der Regelverjährungsfrist der VOB/B abzuweichen, auch wenn § 14 IV Nr. 1 VOB/B dem Wortlaut nach andere Bemessungshöhen zulässt. Zumindest sollte aus Sicht der GPA die ausnahmsweise Verlängerung einer Verjährungsfrist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden, z.B. bei innovativen Baukonstruktionen oder Baumaterialien, bei denen Mängel wegen der Eigenart ggfs. erst spät ersichtlich werden oder erhebliche Folgeschäden verursachen können.

Die bisher länger vereinbarte Verjährungszeit war zugunsten der Gemeinde Emmingen-Liptingen und die Bieter wurden darauf schon mit der Angebotsabgabe hingewiesen und Sie haben sich mit Angebotsabgabe damit einverstanden erklärt.

Hier sollte der Gemeinderat entscheiden, ob der Empfehlung der GPA gefolgt werden soll oder ob die rechtlich mögliche Verlängerung der Verjährungsfrist, weiterhin genutzt werden soll.

A3–Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen

Bei einigen Ausschreibungen im Tief- und Verkehrswegebau wurden in verschiedenen Positionen des Leistungsverzeichnisses Fabrikate oder Leitfabrikate (Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) vorgegeben, obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben hätte werden können.

Das Büro Breinlinger Ingenieure schreibt dazu:

Bei unseren Leistungsverzeichnissen achten wir sehr genau, dass wir produktneutral soweit das geht ausschreiben. Leider ist das nicht immer 100% möglich da verschiedene Firmen bei Neuerungen oder neuen Produkten entsprechende Patenten für Ihre neuen Produkte haben und daher eine gleichwertiges Produkt in diesem Moment noch nicht vorhanden ist. Prinzipiell sind unserer Ausschreibungen produktneutral und werden so auch aufgestellt.

Die Prüffeststellung wird künftig berücksichtigt, soweit dies möglich ist entsprechend der Ausführungen des Ingenieurbüros.

A4–Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (künftig Wettbewerbsregister)

Kommunale Auftraggeber sind verpflichtet, ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 EUR ohne Umsatzsteuer vor der Zuschlagserteilung Auskünfte über die Bieter aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Ab dem 01.06.2022 müssen diese Auskünfte ab den gleichen Wertgrenzen aus dem Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes eingeholt werden. Hintergrund ist, dass nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden sollen, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Die geforderten Auskünfte werden künftig eingeholt werden.

A5-Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen

Bauleistungen werden i.d.R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben. In manche Leistungsverzeichnisse wurden, ergänzend zu den Leistungspositionen, noch LV-Positionen / Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Das Büro Breinlinger Ingenieure wird die Stundenlohnarbeiten, so weit sie überhaupt nötig werden, künftig vorab zwischen der Gemeinde Emmingen-Liptingen und dem Auftragnehmer vereinbaren lassen.

A6-Überwachen der Fristen für Mängelansprüche

Der Ablauf der Fristen für die Mängelansprüche wurde von der Verwaltung bisher noch nicht überwacht. Die Verwaltung verließ sich hier darauf, dass dies durch die beauftragten Architekten / Ingenieure erfolgen würde. Sofern an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten wird, können Nachteile für den Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden, da eine Überwachung des Ablaufs der Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich zu den Bauherrenaufgaben gehört und keine von den Architekten / Ingenieuren zu erbringende Grundleistung darstellt und damit auch nicht geschuldet ist.

Bei der Prüfung wurde nicht festgestellt, dass Fristen versäumt wurden, sondern nur, dass keine entsprechende Überwachungsliste bei der Gemeindeverwaltung geführt wird.

Bereits während der Prüfung wurde die Führung der Bauakten so umgestellt, dass die im jeweiligen Jahr ablaufenden Fristen erkennbar sind und überprüft werden können.

Zusätzlich führt das Büro Breinlinger Ingenieure eine Überwachungsliste. Mit dieser doppelten Überwachung sollte es ausgeschlossen sein, dass Fristen übersehen werden.

Die Prüffeststellung wird also künftig beachtet werden.

[A7 Einbau der Frostschutzschicht beim Ausbau des Mühlewieswegs](#)

Ausgeschrieben war der Einbau von gebrochenem Naturstein; die Wiegescheine dokumentieren jedoch, dass ein Gemisch aus Naturstein- und Recyclingmaterial (FSS/STSR C 0/45 (AG) TL SoB-StB) verwendet wurde. Dies ist technisch keine schlechtere Lösung, allerdings ist das tatsächlich eingebaute Material günstiger als da angebotene. Daher hat der Prüfer der GPA eine Überzahlung von 2.771,56 EUR berechnet (2.117,30 t x 1,10 EUR/t x 1,19).

Das Büro Breinlinger Ingenieure wurde bereits während der Prüfung hierauf hingewiesen und wird dies künftig besser beachten.

Der Gemeinderat sollte entscheiden, ob der errechnete Betrag von der beauftragten Baufirma zurückgefordert werden soll.

Beschlussfassungsvorschläge:

1. Der Gemeinderat nimmt vom Prüfbericht Kenntnis und stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zu.
2. Hinsichtlich der Verjährung für Mängelansprüche wird die Gemeinde künftig entsprechend der VOB eine vierjährige Frist anwenden.
3. Die Überzahlung von 2.771,56 EUR beim Ausbau des Mühlewieswegs wird von der beauftragten Baufirma zurückgefordert.



Joachim Löffler
Bürgermeister



Patrick Allweiler
Hauptamtsleiter